

Arbeitskreis Musikpädagogische Forschung e. V. (AMPF)

Satzung

(in der Fassung vom Oktober 2011)

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch: Alle Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Arbeitskreis Musikpädagogische Forschung e. V.“ (AMPF).
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- 2.1 Der Arbeitskreis Musikpädagogische Forschung e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zweck im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 durch Förderung der musikpädagogischen Forschung.
- 2.2 Einnahmen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 2.3 Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Ersatz für etwaige Zuwendungen an ihn.
- 2.4 Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Aufgabe

- 3.1 Die Aufgabe des Vereins ist die Anregung und Förderung musikpädagogischer Forschung und die Verankerung ihrer Notwendigkeit für die Gesellschaft im Bewusstsein der Öffentlichkeit.
- 3.2 Diesen Zielen dienen insbesondere
 1. die Veranstaltung von geschlossenen und öffentlichen Tagungen;
 2. die Herausgabe von Tagungsbänden und anderen Publikationen;
 3. die Unterstützung von Antragstellern bei der Einwerbung von Geldern, die der Verwirklichung der Ziele des Arbeitskreises dienen;
 4. die Bemühung um Mitsprache in Gremien, die sich mit musikpädagogisch relevanten Fragestellungen befassen und die Entwicklung der Musikpädagogik beeinflussen oder über die Vergabe von Forschungsmitteln befinden;
 5. auf bestimmte Zielgruppen gerichtete Öffentlichkeitsarbeit;
 6. die Einwirkung auf Behörden und gesetzgebende Körperschaften, um ihnen die Orientierung ihrer Entscheidungen an den Ergebnissen der Forschung zu erleichtern;
 7. der Ausbau internationaler Beziehungen.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1. Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die an der Lösung der Aufgaben und der Verwirklichung der Ziele des Vereins aktiv mitzuarbeiten bereit sind.
- 4.2. Fördernde Mitglieder: Als fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die die Tätigkeit des Vereins unterstützen wollen.
- 4.3. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft: Die Mitgliedschaft wird durch die Anmeldung bei der Geschäftsstelle und Zahlung des Jahresbeitrages erworben. Die Quittung über die Beitragszahlung gilt als Mitgliedsausweis. Die Anmeldung wird durch den Vorstand bestätigt. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Einstellung der Beitragszahlung oder Ausschluss. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und spätestens einen Monat vorher gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Ein Ausschluss kann nur durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgen. Er bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Anträge auf Ausschluss müssen begründet werden.
- 4.4 Die Informationen des Vorstands (Protokolle von der Mitgliederversammlung, Einladung zur Mitgliederversammlung, Ankündigung der Jahrestagung etc.) gehen den Mitgliedern per elektronischer Post zu, sofern eine entsprechende Adresse des jeweiligen Mitglieds bei der Geschäftsführung hinterlegt ist, ansonsten schriftlich.

§ 5 Organe

- 5.1 Organe des Vereins sind:
die Mitgliederversammlung
der Vorstand.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- 6.1 Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern des Vereins. Alle ordentlichen Mitglieder haben Sitz und Stimme. Stimmübertragung ist nicht möglich. Fördernde Mitglieder können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen. Bei allen Abstimmungen der Mitgliederversammlung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- 6.2 Aufgaben:
 1. die Festlegung der allgemeinen Richtlinien für die Arbeit des Vereins;
 2. die Wahl des Vorstands, bei der nach Möglichkeit im Beirat Vertreter der Projektgruppen Berücksichtigung finden sollten;
 3. die Entgegennahme des Tätigkeits- und des Geschäftsberichts des Vorstandes;
 4. die Bestellung von Kassenprüfern für das laufende Geschäftsjahr;
 5. die Entlastung des Vorstandes;
 6. die Vornahme von Satzungsänderungen;
 7. die Beschlussfassung über eine Auflösung des Vereins gemäß 12;

8. die Entscheidung über alle Vermögensangelegenheiten, die über den Rahmen einer allgemeinen Geschäftsführung und Verwaltung hinausgehen, insbesondere über die Verwendungen von Zuwendungen an den Verein zu Forschungszwecken aus öffentlicher oder privater Hand;
9. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags;
10. die Neuwahl ausscheidender Vorstandsmitglieder;
11. die Beschlussfassung über Anträge einzelner Mitglieder bzw. Mitgliedergruppen.

§ 7 Einberufung

- 7.1 Die Mitgliederversammlung tritt wenigstens einmal jährlich zu einer Sitzung zusammen. Sie wird vom Vorsitzenden oder von einem der stellvertretenden Vorsitzenden spätestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung per elektronischer Post, sofern eine entsprechende Adresse des jeweiligen Mitglieds bei der Geschäftsführung hinterlegt ist, andernfalls schriftlich einberufen.
- 7.2 Der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden muss eine außerordentliche Sitzung binnen 3 Wochen einberufen, wenn dies mindestens 20 Mitglieder schriftlich verlangen.

§ 8 Protokoll

- 8.1 Der Geschäftsführer oder ein anderes Vorstandsmitglied fertigt über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ein Protokoll an. Es wird vom Protokollanten und von einem der drei Vorsitzenden unterzeichnet. Der Wortlaut des Protokolls muss den Mitgliedern spätestens sechs Monate nach der Mitgliederversammlung per elektronischer Post, sofern eine entsprechende Adresse des jeweiligen Mitglieds bei der Geschäftsführung hinterlegt ist, andernfalls schriftlich zugestellt werden.

§ 9 Der Vorstand

- 9.1 Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Geschäftsführer
 - drei Mitgliedern des Beirats, die nach Möglichkeit Projektgruppen vertreten sollten.
- 9.2 Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Die Wahlen werden auf Antrag von mindestens einem Mitglied in geheimer Wahl durchgeführt. Als Vorstandsmitglied ist gewählt, wer die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Das Amt des Vorsitzenden geht nach einem Jahr auf den erstgewählten Stellvertreter, nach einem weiteren Jahr auf den zweitgewählten Stellvertreter über. Die turnusmäßig ausscheidenden Vorsitzenden bleiben bis zum Ende der Wahlperiode stellvertretende Vorsitzende. Wiederwahl für das bisherige Amt oder Wahl für ein anderes Vorstandsamt ist nur einmal zulässig. Die Wiederwahl in den Vorstand nach dem Ausscheiden ist frühestens nach drei Jahren möglich.

- 9.3 Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte, vertritt den Verein bei Behörden, Organisationen und Verbänden, bereitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus. Der Geschäftsführer nimmt die Geschäfte wahr. Dieser ist für die Zahlungsanweisungen zeichnungsberechtigt.
- 9.4 Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist einzeln vertretungsberechtigt.
- 9.5 Der Vorstand kann für die Wahrnehmung von bestimmten Interessen des Vereins oder von Verwaltungsaufgaben geeignete Vertreter bevollmächtigen.
- 9.6 Der Beirat berät in wissenschaftlichen Fragen und vertritt die Belange der Mitglieder, insbesondere die der Projektgruppen des AMPF.
- 9.7 Bei vorzeitigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern ergänzt sich der Vorstand durch vorläufige Zuwahl selbst, bis die nächste Mitgliederversammlung die Zuwahl bestätigt oder eine Neuwahl bestimmt.
- 9.8 Legen sämtliche Vorstandsmitglieder gleichzeitig ihre Ämter nieder, so muss binnen acht Wochen eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl des Vorstands einberufen werden. Bis dahin sind die Geschäfte weiterzuführen.
- 9.9 Wird dem Vorstand oder einem seiner Mitglieder die Entlastung gemäß § 6.5 verweigert, so muss er (es) zurücktreten.

§ 10 Schlussbestimmungen

- 10.1 Änderungen dieser Satzung können nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erfolgen. Die beantragte Änderung muss der Versammlung vorher mit der Tagesordnung bekanntgegeben worden sein.
- 10.2 Wird in einer Mitgliederversammlung eine Änderung der Satzung beschlossen, so muss bei Anwesenheit von weniger als 10 der Mitglieder auf Einspruch von mindestens 10 anwesenden Mitgliedern ein derartiger Beschluss in der nächsten Mitgliederversammlung wiederholt werden. Bei der wiederholten Beschlussfassung ist kein Einspruch mehr möglich.
- 10.3 Zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten in der Mitgliederversammlung erforderlich. Die Mitgliederversammlung hat sogleich nach einem Auflösungsbeschluss drei Liquidatoren zu bestellen, die nicht Mitglieder der Gesellschaft zu sein brauchen.
- 10.4 Das nach Abwicklung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen geht entsprechend der EntschlieÙung der Mitgliederversammlung nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes auf eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft über, die sich ähnliche Ziele gesetzt und das übertragene Vermögen für ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat. Die Körperschaft, der das Verbandsvermögen übertragen werden soll, muss von ihrem zuständigen Finanzamt als gemeinnützigen Zwecken dienend anerkannt worden sein.